

Wallis will den Wolfsschutz massiv aufweichen

Norbert Zengaffinen

Die Walliser Jagdbehörden fordern zahlreiche Verschärfungen zur revidierten Jagdverordnung des Bundes. Geht diese Strategie auf?

Nachdem das Schweizer Stimmvolk im Herbst 2020 das revidierte Jagdgesetz an der Urne abgeschossen hat, schraubelt der Bund jetzt im Nachgang zweier Motionen der zuständigen National- und Ständeratskommissionen über den Verordnungsweg an den Abschussmodalitäten von Wölfen herum. Konkret: Die Anzahl Risse von Nutztieren, die für einen Abschuss eines oder mehrerer Wölfe zukünftig vonnöten sein werden, sollen massiv gesenkt werden. Es ist der erklärte Wille von SP-Bundesrätin Simonetta Sommaruga, dass die Änderungen schon auf die anbrechende Sömmerungszeit 2021 angewandt werden können.

Ihr Departement hat deshalb den Kantonen und interessierten Organisationen in einem abgekürzten Verfahren einen Entwurf der abgeänderten Jagdverordnung zum Wolf zur Vernehmlassung zugestellt. Die Stellungnahme des Kantons Wallis liegt nun vor. In dem sechsseitigen Papier machen die Walliser Behörden zahlreiche Abänderungsvorschläge. Die Stossrichtung ist klar: Aus Sicht des Kantons Wallis, der das Jagdgesetz mit einem Ja-Anteil von 68,6 Prozent unterstützte, gehen die Vorschläge des Bundes zu wenig weit.

Der Bund schlägt vor, dass Rudel nur dann reguliert werden dürfen, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über Tiere, die jünger als einjährig sind. Dabei darf höchstens die Hälfte der Jungtiere erlegt werden. Regulationsabschüsse sind erst ab Dezember erlaubt. Das führe zum Problem, dass es zu dieser Zeit für Wildhüter schwierig sei, Jungtiere von Wölfen zu unterscheiden, die schon etwas älter sind, schreiben die Walliser Behörden in der Stellungnahme. Deshalb schlägt der Kanton vor, dass Regulationsabschüsse auch für ältere Wölfe des Rudels möglich sind. Geschützt sollen nur die Elterntiere des Rudels bleiben.

Wolfsrudel dürfen nur dann reguliert werden, wenn in deren Streifgebiet innerhalb von vier Monaten mindestens zehn Nutztiere getötet werden. Der Kanton hingegen schlägt vor, dass eine Regulation bereits ab fünf gerissenen Nutztieren möglich sein soll, und dies innerhalb von fünf Monaten.

Auch bei Einzelwölfen sollen die Risszahlen, die für eine Abschussverfügung vonnöten sind, gesenkt werden. Ein Wolf soll künftig dann erlegt werden können, wenn in seinem Streifgebiet innerhalb von vier Monaten 25 Nutztiere (Vorschlag des Kantons Wallis: zehn) gerissen werden. Tötet ein Wolf in seinem Streifgebiet innerhalb von vier Wochen 15 Tiere (Vorschlag Wallis: fünf), soll er erlegt werden können. Wenn im Jahr zuvor in einem Gebiet bereits Schäden durch einen Wolf verzeichnet wurden, sollen bereits zehn gerissene Nutztiere (Vorschlag Wallis: fünf) zur Abschussbewilligung führen.

Tötet ein Wolf Rinder oder Pferde, soll dieser bereits nach drei getöteten Tieren erlegt werden

können. Der Kanton Wallis will auch hier eine Nachbesserung. Sein Vorschlag sieht vor, dass ein totes Rind oder Pferd bereits für einen Abschuss genügen soll.

Nach dem Willen des Bundes bleiben auch künftig getötete Tiere für eine Abschussverfügung unberücksichtigt, wenn in einem Gebiet, in dem es bereits früher zu Wolfsschäden kam, keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Hier will der Kanton Wallis eine Präzisierung in der Jagdverordnung, dass diese Regelung nur dann gilt, wenn der Schaden auf Alpen vorkommt, die als schützbar eingestuft sind.

Geht es nach dem Willen der Walliser Behörden, soll in der Jagdverordnung neu verankert werden, dass künftig Bauernhöfe und Ställe für Wölfe eine «rote Zone» darstellen und als geschützt gelten sollen, ohne dass diese speziell mit Zäunen und Toren geschützt werden.

Und noch eine Ergänzung schlägt der Kanton vor: Eine Abschussverfügung soll von den Kantonsbehörden für Einzelwölfe ausgesprochen werden können, wenn sie für Menschen eine grosse Gefahr darstellen, indem sie sich regelmässig bewohnten Siedlungen nähern und dabei keine Schüchternheit zeigen oder sich aggressiv gegen Menschen verhalten.

Letztendlich verlangt der Kanton, dass der Bund zu 100 Prozent für die Kosten für die Schadensverhütung in Zusammenhang mit der Wolfspräsenz aufkommt. Es gebe keinen Grund, dass Nutztierhalter sich zu 20 Prozent an diesen Kosten beteiligen müssen. Im Vorfeld der Abstimmung hätten die Gegner des neuen Jagdgesetzes versichert, dass diese Kosten nicht an die Kantone abgewälzt werden sollen.